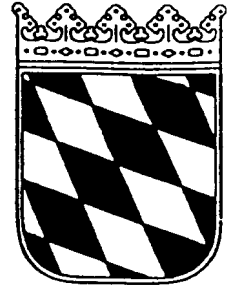


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51,
96305 Kronach

B 1273

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054 IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX,
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

36

19.05.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- 72 Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen
Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach
Anordnung einer Maskenpflicht sowie eines Alkohol-
konsumverbots

Nr. 40 - 530

72

Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach

**Anordnung einer Maskenpflicht sowie eines
Alkoholkonsumverbotes im Bereich des Bahn-
hofsvorplatzes, des Busbahnhofes einschließ-
lich des unmittelbaren Umfeldes der Güterstraße
und dem Innenstadtbereich der Stadt Kronach
gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 12.
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenver-
ordnung vom 5. März 2021, zuletzt geändert
durch Verordnung vom 14. Mai 2021**

Das Landratsamt Kronach erlässt gemäß § 28 Abs. 1
Satz 1 und § 28 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 des
Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 24
Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 12. Bayerischen In-
fektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sowie
§ 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1
Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucher-
schutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)
folgende

- I. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV
angeordnete Maskenpflicht sowie das nach § 24
Abs. 2 der 12. BayIfSMV angeordnete Alkohol-
konsumverbot in der jeweils geltenden Fassung
werden in der Stadt Kronach für die nachfolgenden
Bereiche festgelegt:

Bahnhofsvorplatz
Busbahnhof
die unmittelbar an diesen Bereichen angrenzenden
Flächen der Güterstraße
Bahnhofstraße
Marienplatz
Hussitenplatz
Schwedenstraße sowie
Spitalstraße

entsprechend den Einzeichnungen im beigefügten
Lageplan.

Der genaue räumlich festgelegte Bereich, in dem die
Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot beste-
hen, ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
Dieser ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- II. Die bisherige Allgemeinverfügung des Landrats-
amtes Kronach vom 09.04.2021 wird hiermit auf-
gehoben.

III. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 21.05.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 IfSG sowie § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

II.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV besteht kraft Gesetzes auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, Maskenpflicht.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten untersagt. Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV sind die konkret betroffenen Örtlichkeiten von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Unter Einbindung der Stadt Kronach werden vom Landratsamt Kronach die in dieser Allgemeinverfügung unter Ziffer I. genannten Flächen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festgelegt. Speziell in diesem öffentlichen Umfeld des Bahnhofes und des Busbahnhofes sowie des Innenstadtbereiches der Stadt Kronach halten sich recht viele Menschen auf engem Raum und auch nicht nur vorübergehend auf, so dass für diesen Bereich eine Maskenpflicht und ein Alkoholkonsumverbot angeordnet werden musste.

Aufgrund der erheblichen Reduzierung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 337,1 (Stand 09.04.2021) auf aktuell 91,4 (Stand 19.05.2021) konnte die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 09.04.2021 aufgehoben und auf die in Ziffer I. genannten Bereiche neu festgelegt werden. Für das Landesgartenschauengelände einschließlich dem darin befindlichen Kinderspielplatz gilt somit ab 21.05.2021 keine Maskenpflicht und kein Alkoholverbot mehr.

Die räumliche festgesetzte Fläche ist aufgrund der aktuellen 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Kronach sowie des nach wie vor diffusen Infektionsgeschehens ange-

messen. Die persönlichen Einschränkungen, die in diesem Bereich mit dem Tragen einer Maske sowie einem Alkoholkonsumverbot verbunden sind, stehen in keinem Fall außer Verhältnis zum angestrebten Zweck des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die Anordnung entspricht zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da es keine weniger einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens im Landkreis Kronach und hier speziell in der Stadt Kronach gibt. Die durch diese Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen stellen nach wie vor ein wirksames und angemessenes Vorgehen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dar.

III.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiterhin zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach dem Bayerischen Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in
95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth**

**Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

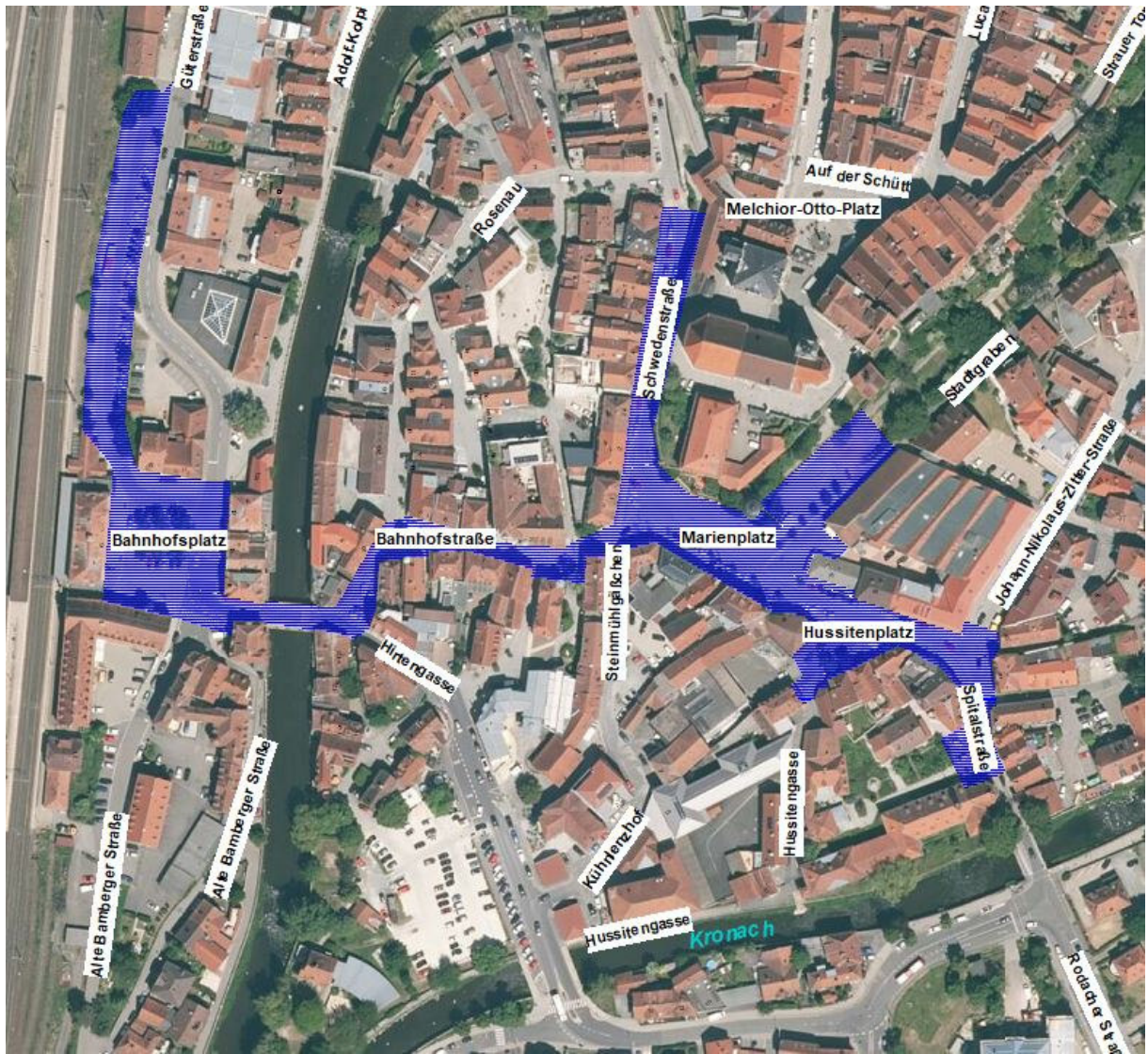
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 19.05.2021
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat



Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat